



HAUPTSATZUNG

der

Ortsgemeinde Niederfischbach

vom 28. Juli 2015

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung am 27. Juli 2015 beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung „Aktuell, Mitteilungsblatt für die Verbandsgemeinde Kirchen und die Ortsgemeinden Brachbach, Friesenhagen, Harbach, Kirchen, Mudersbach und Niederfischbach“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung und im Büro der Ortsgemeinde Niederfischbach zu jedermann Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

Im Schulwäldchen
Oberasdorf
Marktplatz
Gemeindebüro

Hahnhof
 Einfahrt Fischbacher Straße
 Auengartenstraße
 Langenbach
 Hüttseifen
 Bergstraße

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (Abs. 4) bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirchen (§ 1 Abs. 1).

§ 3

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - (a) Haupt- und Finanzausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern
 - (b) Bau-, Liegenschafts- und
Umweltausschuss bestehend aus 7 Mitgliedern
 - (c) Ausschuss für Dorfentwicklung,
Kultur, Touristik, Jugend, Soziales
und Sport bestehend aus 7 Mitgliedern
 - (d) Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern
 - (e) Umlegungsausschuss bestehend aus 5 Mitgliedern

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern der Ortsgemeinde gewählt.
Abweichend hiervon werden in den Umlegungsausschuss drei Mitglieder und Stellvertreter gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen gewählt.

§ 4

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Berichterstattung erfolgt durch die Zustellung der Sitzungsniederschriften.

§ 5

Aufgaben der Ausschüsse mit abschließender Entscheidung

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates.
Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss, sowie dem Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheit in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich übertragen:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro im Einzelfall.

Daneben wird dem Haupt- und Finanzausschuss die abschließende Entscheidung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro sowie dem Bau-, Liegenschafts- und Umweltausschuss die abschließende Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 Euro übertragen.

- (3) Dem Ausschuss für Dorfentwicklung, Kultur, Touristik, Jugend, Soziales und Sport wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich übertragen:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Die Berichterstattung erfolgt durch die Übersendung der Sitzungsniederschriften und als Information im öffentlichen Sitzungsteil der nächsten Ratssitzung. Soweit die Regelungen über die Geheimhaltung anzuwenden sind, erfolgt die Information im nichtöffentlichen Sitzungsteil.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall.
 - Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine und dergleichen.
 - Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 7

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt 3.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Mitglieder von Gemeindeausschüssen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Gemeindeausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses 20,00 Euro beträgt. Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe gezahlt, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.

Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen auf 40,00 Euro.

Für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt, er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Auslagenersatzes ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

§ 8 a

Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Unterlagen (Einladung einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen und auszudrucken.
- (2) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5 € je Monat. Dies gilt nicht in den Fällen des § 8 b Absatz 4 Satz 1.
Beigeordnete, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, werden betreffend den o. g. Regelungen Ratsmitgliedern gleichgestellt.

Durch die Entschädigungspauschale werden die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten. Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt im Rahmen der halbjährlichen Abrechnung des Sitzungsgeldes.

- (3) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften per Post übermittelt werden, erhalten keine pauschale Entschädigung im Sinne des Absatzes 2.
Satz 1 gilt für Mitglieder von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen entsprechend.

§ 8 b

Unterstützung der Rats-/Ausschussarbeit durch den Einsatz von Tablet-PC's

- (1) Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein Tablet-PC für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Tablet-PC's bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat. Beim Ausscheiden aus dem Ortsgemeinderat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben.
Das Ratsmitglied hat vor Aushändigung des Tablet-PC's eine Überlassungs- bzw. Nutzungsvereinbarung mit der Ortsgemeinde Niederfischbach abzuschließen.
- (2) Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Tablet-PC's sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte, sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, wenn die Person als nicht gewähltes Ratsmitglied ein solches in einem Ausschuss vertritt.
- (3) Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Tablet-PC's entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z.B. Stromkosten oder eventuelle Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen. Die Ortsgemeinde Niederfischbach wird nach Möglichkeit für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang in den Sitzungsräumlichkeiten zur Verfügung stellen.
- (4) Ratsmitglieder, die einen über die Kommune zur Verfügung gestellten Tablet-PC nutzen, erhalten keine Entschädigung im Sinne von § 8 a Absatz 2.
Für Ratsmitglieder, die über einen in ihrem privaten Eigentum stehenden Tablet-PC verfügen und diesen für die Rats- und Ausschussarbeit nutzen, gilt § 8 a Abs. 2 entsprechend.
- (5) Ratsmitglieder, die neben dem Ortsgemeinderat zugleich dem Verbandsgemeinderat Kirchen (Sieg) angehören und (über die Verbandsgemeinde Kirchen) mit einem Tablet-PC ausgestattet wurden,

erhalten kein (weiteres) Gerät durch die Ortsgemeinde Niederfischbach; Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

Für den Zeitraum der Überschneidung der Mandatstätigkeit in beiden Räten fallen ausgegebene Tablet-PC's automatisch unter den Regelungsbereich der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg); sie werden nicht von dieser Hauptsatzung tangiert.

Aus der Art der Nutzung des Ratsinformationssystems durch das Ratsmitglied in der einen Gemeinde (z.B. Ortsgemeinde Niederfischbach) folgt automatisch die Art der Nutzung des Ratsinformationssystems in der anderen Gemeinde (z.B. Verbandsgemeinde).“

§ 9

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 EntschädigungsVO-Gemeinden um 10 v.H. erhöht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird um 20 v.H. gemäß § 12 Abs. 2 EntschädigungsVO-Gemeinden erhöht.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1.

- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Ratsmitglieder sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) den in § 8 Abs. 2 Satz 3 festgesetzten Grundbetrag und das für Ratsmitglieder festgesetzte Sitzungsgeld.
- (3) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2014 außer Kraft.
- (3) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Niederfischbach, 28. Juli 2015


Matthias Otterbach
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederfischbach, 28. Juli 2015


Matthias Otterbach
Ortsbürgermeister

